

RS Vwgh 1991/11/5 91/04/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/01 Handelsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §9;

GewO 1973 §353;

HGB §17;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 90/04/0292 1

Stammrechtssatz

Mit der Firma einer juristischen Person wird - im Gegensatz zu jener eines Einzelkaufmannes, welche nur Kennzeichen des Unternehmens ist, dessen Rechtsträger der Kaufmann als physische Person ist - das betreffende mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gebilde bezeichnet. Daß bei Bezeichnung des Bescheidadressaten der Firma auch noch ein Hinweis auf ihre Rechtsform (hier "KG") beigefügt wird, schadet nicht.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des BescheidadressatenRechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person

Personengesellschaft des HandelsrechtsMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive

Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040119.X01

Im RIS seit

05.11.1991

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at